

Wildau, den 08.12.2014

Antrag für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Wildau am 09.12.2014

Betreff: Beitragssatzung des MAWW

**Beschlussvorlage:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als zukünftige Verfahrensweise bei Satzungsänderungen in der Verbandsversammlung des MAWW folgende unter Punkt 1. benannte Leitlinie. Hinsichtlich der Verbandsversammlung des MAWW am 10.12.2014, Änderungen der Betragsberechnung, wird dem Vertreter der Stadt Wildau folgendes unter 2./3. benannte Abstimmungsverhalten auferlegt:

1. Abstimmungen des Vertreters der Stadt Wildau über Satzungsänderungen des MAWW (10.12.2014 und folgende) werden zukünftig gegenüber der Stadtverordnetenversammlung kommuniziert und dann, sofern die Festlegungen der Gründungssatzung tangiert werden, durch einen ordentlichen Beschluss der Stadtverordneten legitimiert.
2. Es ist ein Antrag durch den Vertreter der Stadt einzubringen, dass die Satzungsänderung vom 04.09.2014 dahingehend <sup>geprüft</sup> abgeändert wird, <sup>ob</sup> eine Streichung der Bemessungsgröße auf Grundlage einer möglichen Bebauung ~~wird~~ <sup>wird, werden kann</sup> vorgenommen.
3. Die Stadt Wildau wird durch ihren Vertreter in der Verbandsversammlung der vorgeschlagenen Abrechnungsmodalität gem. Vorschlag des MAWW 05/32/14 nicht zustimmen.

**Begründung:**

In der Verbandsversammlung am 4.09.2014 wurde eine Satzungsänderung des MAWW beschlossen die weitreichende Konsequenzen hinsichtlich der Beitragsbemessung im Trink- und Schmutzwasserbereich hat. Hierbei ist unter anderem festgelegt worden, dass Beitragsbescheide zukünftig auf Grundlage einer möglichen Bebauung des Grundstücks festgesetzt werden. Dies führt zu einer Schlechterstellung von Grundstückseigentümern mit unbebauten oder eingeschossigen Grundstücken. Nur weil es möglich ist ein Grundstück anders zu bebauen, ist dies noch kein Muss.

Der MAWW erklärt selbst in seinem Beitrag in der Zeitung am Zeuthener See, Ausgabe 7/2014, dass eine Feststellung der Rechtmäßigkeit der Bemessungsgrößen durch das OVG Berlin-Brandenburg hinsichtlich des Nutzungsfaktors in der Vergangenheit als zu gering betrachtet wurde und daher der Verband eine Korrektur hinsichtlich einer Staffelung im Vollgeschossmaßstab für das 2. und jedes weitere Vollgeschoss vorgenommen hat.

In der Begründung zur Bemessung nach einer möglichen Bebauung von Grundstücken verweist der MAWW auf § 34 BauGB. Dabei handelt es sich jedoch ausdrücklich um eine Kann-Regelung.

Der MAWW selbst erklärt, dass seine wirtschaftliche Situation solch ein Vorgehen nicht zwingend erfordert, da er solide gewirtschaftet hat. Eine Not hierfür besteht demnach nicht.

Ziel des MAWW ist nicht, möglichst viel Gewinn zu erwirtschaften, sondern die Daseinsvorsorge der Bevölkerung mit Wasser zu sichern.

Für die Fraktionen Mark Scheiner / Manfred Stöpper / Gerd Müller und Lutz Rehfeldt

Abstimmungsergebnis siehe Protokoll *Angela Hauer*